



**Einladung
zur 8. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 15.11.2016,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 27.09.2016 |
| 3 | 02 - 16 0880/2016 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am Rhein |
| 4 | 14 - 16 0893/2016 Beschleunigung Gesamtabschlüsse 2011 - 2014 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen |
| 6 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- 7 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 27.09.2016
- 8 02 - 16 0912/2016 Bekanntgabe der gem. § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse im Fachbereich 2 / Finanzen
- 9 05 - 16 0909/2016 Bekanntgabe der gem. § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse im Fachbereich 5 / Stadtentwicklung
- 10 14 - 16 0901/2016 Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 11 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 2. November 2016

gez.
Werner Stevens
stellv. Vorsitzender



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16 0880/2016	04.10.2016

Betreff

1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2016
Rat	13.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014

Sachdarstellung :

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Durch eine besondere Hebesatzsatzung können die Steuersätze von der Jährlichkeit der Haushaltssatzung entkoppelt werden, das heißt, dass die Steuersätze ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der Hebesatzsatzung behalten. Die Nennung der Hebesätze in der Haushaltssatzung hat dann eine deklaratorische Bedeutung. Mit Ratsbeschluss vom 16.12.2014 wurde die Festsetzung der Hebesätze in der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Hebesatzsatzung ab 01.01.2015 von der Haushaltssatzung entkoppelt. Dadurch stehen die Hebesätze zum Jahresbeginn fest und nicht erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung, die nach Ratsbeschluss im Februar des Folgejahres üblicherweise erst im April erfolgt.

Derzeit sind in der Stadt Emmerich am Rhein die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 250 % (seit 2015), für die Grundsteuer B auf 440 % (seit 2015) und für die Gewerbesteuer auf 425 % (seit 2007) festgesetzt.

Bei der Berechnung der Einnahmekraft der Stadt im Rahmen der Gewährung der Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) werden landeseinheitlich fiktive und nicht die tatsächlichen Steuersätze berücksichtigt. Unterschreiten die örtlichen Hebesätze die fiktiven Hebesätze, wird bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung eine höhere eigene Einnahmekraft gegen gerechnet als tatsächlich vorhanden ist; ist der örtliche Hebesatz höher als der fiktive Hebesatz, bleibt der erzielte „Mehrertrag“ bei den Schlüsselzuweisungen anrechnungsfrei und stärkt damit die örtliche Finanzkraft. Durch die höheren örtlichen Hebesätze in Emmerich am Rhein wurde die Ertragssituation der Stadt jährlich gestärkt. Diese Verbesserung gilt es zu erhalten.

Im Rahmen des GFG 2015 wurden die fiktiven Hebesätze für die Grundsteuer A von 209 % auf 213 %, für die Grundsteuer B von 413 % auf 423 % und für die Gewerbesteuer von 412 % auf 415 % angehoben. Hierauf wurde durch eine Anpassung der örtlichen Hebesätze ab 01.01.2015 durch die Hebesatzsatzung reagiert, wobei das für die Schlüsselzuweisung 2015 zugrunde liegende vorjährige Steueraufkommen der Referenzperiode nicht mehr zu beeinflussen war. Insgesamt wirkte sich die höhere fiktive Steuerkraft mit rd. 287 T€ negativ auf die Schlüsselzuweisung 2015 aus

Im GFG 2016 wurden die fiktiven Hebesätze erneut angehoben; für die Grundsteuer A auf 217 %, für die Grundsteuer B auf 429 % und für die Gewerbesteuer auf 417 %. Trotz Anpassung der örtlichen Hebesätze ab 2015 bedeutete dies bei den Schlüsselzuweisungen 2016 gegenüber 2014 (Jahr vor der Hebesatzanpassung) immer noch eine negative Auswirkung von 153 T€.

Nach dieser erneuten Erhöhung der fiktiven Hebesätze im GFG 2016 sah deshalb der Haushaltsplan 2016 (Seiten 59 und 60) für das Jahr 2017 ff. zur Erhaltung der Finanzkraft zur Finanzierung zahlreicher Projekte und Standards im freiwilligen Bereich eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 440 % auf 460 % vor, was zu einer Ertragsverbesserung in den Planungsjahren 2017-2019 von jeweils ca. 230.000 Euro führte. Diese schon eingeplante Anpassung gilt es durch die folgende 1. Nachtragssatzung nun umzusetzen.

**1. Nachtragssatzung vom _____
zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und
Gewerbsteuern in der Stadt Emmerich am Rhein
(Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalpolitischer Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 17.12.2014 beschlossen:

Art. I

In § 1 werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 460 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 425 v.H. |

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mehrertrag ab Haushaltsjahr 2017 bei Produkt 1.100.16.01.01, Sachkonto 40120100 ist im Haushaltsplan 2016 für Folgejahre 2017ff bereits vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	14 - 16	
		0893/2016	13.10.2016

Betreff

Beschleunigung Gesamtabschlüsse 2011 - 2014

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2016
Rat	13.12.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse eingeräumte Verfahrenserleichterung wahrzunehmen und die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Sachdarstellung :

Gem. § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember - erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2) hinzuzufügen. Mit dem Gesamtabschluss soll ein vollständiger Einblick in die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage der Gemeinde ermöglicht werden.

Der Gesamtabschluss ist in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 und 5 GO NRW).

Gemäß § 116 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Es ist jedoch beabsichtigt, von der Möglichkeit der Anwendung des durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2015 beschlossenen „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen. Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse eröffnet den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit im Bestätigungsverfahren. Im Zusammenhang mit der ordentlichen Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 ist es nun ausreichend, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Gemeinde ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist. Die betreffenden Gesamtabschlüsse können dann in der vom Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfassung der Anzeige des Gesamtabschlusses für das Jahr 2015 beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 wird somit verzichtet.

Das bedeutet, dass sämtliche Verfahrensschritte bei den Gesamtabschlüssen der Jahre 2011 bis 2014 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Jahresabschlüsse oder eine Entlastung des Bürgermeisters statt. Erst der Gesamtabschluss 2015 wird dann wieder - wie der Gesamtabschluss 2010 - gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 sukzessive bis zum I. Quartal 2017 und den Gesamtabschluss 2015 in der 1. Jahreshälfte 2017 aufzustellen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze
Bürgermeister